

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung der bundesweiten
Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von
Arbeitsunfähigkeit

Vom 17. November 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Durchführung des Stellungnahmeverfahrens	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf.....	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Vor dem Hintergrund erheblich steigender Infektionszahlen im Sommer 2022 und des für den Herbst prognostizierten Infektionsgeschehens hat der G-BA mit Beschluss vom 4. August 2022 die in § 8 Absatz 1 AU-RL enthaltene Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege einer Anpassung der zuvor abgelaufenen Frist des § 8 Absatz 1a AU-RL, der eine bundesweite Aktivierung der Sonderregelung gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 AU-RL beinhaltet, wieder in Kraft gesetzt und bis zum 30. November 2022 befristet.

In den vergangenen Wochen sind die Infektionszahlen in allen Bundesländern weiter angestiegen bzw. auf hohem Niveau geblieben. In Deutschland hat die seit Mitte Juni dominierende Linie BA.5 der SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron andere Varianten fast vollständig verdrängt. Aufgrund ihrer leichten Übertragbarkeit rechnet das Robert Koch-Institut (RKI) mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen.¹ Das RKI stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein.² Der Infektionsdruck nimmt jetzt im Herbst in allen Altersgruppen der Allgemeinbevölkerung wieder deutlich zu. Bei COVID-19-Erkrankungen, die im Krankenhaus oder auf Intensivstationen behandelt werden müssen, steigen die Fallzahlen wieder an. Ebenso steigt die Zahl der Arztkonsultationen wegen akuter Atemwegserkrankungen weiterhin an und bewegt sich bereits jetzt im ambulanten Bereich auf einem für die Jahreszeit deutlich höheren Niveau als in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Trend sich noch weiter fortsetzt. Die höchste Gefährdung für schwere Erkrankungen aufgrund von COVID-19 betrifft Menschen höheren Alters, mit Vorerkrankungen oder unzureichendem Immunschutz. Der Schutz vulnerabler Gruppen bildet daher einen wichtigen Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19.³

Vor diesem Hintergrund ist es auch aufgrund der gleichzeitig in den kommenden Monaten bestehenden Erkältungs- und Grippesaison notwendig, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten durch Versicherte allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege zu vermeiden, soweit deren Symptomatik nicht

¹ Siehe Übersichten des RKI zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), im Internet einsehbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html?jsessionid=29EB736A2F9CB9A33662033C19F863F0.internet052 (letzter Zugriff am 21.10.2022)

² Siehe Risikobewertung des RKI, abrufbar im Internet unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?nn=2386228, sowie aktuelle Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html (zuletzt abgerufen am 21.10.2022)

³ COVID-19-Lagebericht des RKI vom 20.10.2022, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-10-20.pdf?blob=publicationFile sowie Lagebericht vom 03.11.2022, welcher zwar einen Rückgang der Zahlen zur Vorwoche verzeichnet, aber zur selben Schlussfolgerung gelangt, siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-11-03.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff am 09.11.2022)

schwer ist. Die Voraussetzungen des § 2 der AU-RL müssen freilich auch hier erfüllt sein und es darf kein Ausnahmetatbestand des § 3 der AU-RL vorliegen, also insbesondere die Ursache für die Arbeitsverhinderung der oder des Versicherten nicht allein ein Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz sein.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen weiterhin angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten weiterhin dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Daher ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) weiterhin vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Allein hierfür jeweils eine Arztpraxis aufsuchen zu müssen, stünde der vor dem Hintergrund des dargelegten Sachverhalts gebotenen Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Der gegenständliche Beschluss unterstützt damit zugleich das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen eine Separierung von potentiellen COVID-19-Fällen zu ermöglichen.

Die Zielsetzung, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden, kann auch mit der Regelung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde (Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020) nach wie vor nicht flächendeckend erreicht werden, da die Videosprechstunde noch nicht flächendeckend eingesetzt wird. Demgegenüber ist das Telefon ein niederschwelliges Kommunikationsmittel, mit dem jede Patientin oder jeder Patient in der Lage ist, Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufzunehmen.

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der gegenständlichen Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Die Regelung wird daher bis zum 31. März 2023 befristet. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Durch das Inkrafttreten am 1. Dezember 2022 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um bei der Entscheidung über die Verlängerung der Sonderregelung die Entwicklung der aktuellen Lage ausreichend berücksichtigen zu können, sollen das entsprechende Stellungnahmeverfahren und die Beschlussfassung möglichst kurzfristig vor Ablauf der Sonderregelung erfolgen. Aus diesem Grunde wird den Stellungnahmeberechtigten eine kurze Stellungnahmefrist eingeräumt, die auch deshalb angemessen ist, weil der Beschlussgegenstand aufgrund der mehrfachen Verlängerungen der inhaltlich unveränderten Sonderregelung in den vergangenen Jahren bereits hinreichend bekannt ist.

3. Durchführung des Stellungnahmeverfahrens

Nach § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer und der Bundeszahnärztekammer sowie nach § 91 Absatz 5a SGB V dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am 3. November 2022 mit einer verkürzten Frist bis zum 8. November 2022 Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die genannten Organisationen haben auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet. Dem entsprechend konnte von einer Anhörung nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen werden.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/ Verfahrensschritt
04.08.2022	G-BA	Beschluss über die bundesweite Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
02.11.2022	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
10.11.2022	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen und orientierende Befassung im schriftlichen Verfahren
17.11.2022	G-BA	Beschluss über die Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
XX.XX.2022		Nichtbeanstandung des BMG
XX.XX.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.12.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 17. November 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken